

Rahmenvereinbarung

zwischen

Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem KöR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Dienstleistungen	5
§ 3 Leistungszeiten, Leistungsort	6
§ 4 Personal des Auftragnehmers	7
§ 5 Vergütung, Aufwendungsersatz	9
§ 6 Vertragsdauer und Kündigung	10
§ 7 Rechteeinräumung	12
§ 8 Haftung	12
§ 9 Datenschutz und Datensicherheit	13
§ 10 Geheimhaltungspflicht	14
§ 11 Pflichten des Auftraggebers	16
§ 12 Koordinationsmanagement.....	16
§ 13 Anwendbares Recht, Schiedsklausel, Abtretungsverbot	17
§ 14 Salvatorische Klausel	18
§ 15 Vertragsentwicklungsklausel	18

Präambel

Im Rahmen des Strukturwandels will der Auftraggeber ein neues digitales Fundament schaffen und weiterhin eine Spitzenposition in der medizinischen Versorgung einnehmen. In Planung sind digitale Transformationsprojekte, sowie Kooperationsvorhaben mit regionalen und nationalen Partnern aus der Medizin, der Gesellschaft sowie Industrie und sollen im Rahmen von agilen Innovationsprojekten operationalisiert werden. Die aktuelle Auslastung des IT-Personals sowie die Bindung an aktuell umzusetzende Projekte sowie die Sicherstellung des Routinebetriebs, erlaubt keine reine intern gedeckte Umsetzung von IT Vorhaben und bedarf externer Unterstützung. Neben generellen Ressourcenengpässen sind insbesondere bei der Prozessgestaltung, komplexen Projekten, organisationsübergreifenden Herstellung von Interoperabilität mit externen Einrichtungen, wie Gesundheitseinrichtungen jeder Art (Kliniken, ambulanter Sektor, Kassen) oder auch Industriepartnern, umfangreiche zusätzliche Kompetenzen notwendig.

Vertragsgegenstand ist die Vergabe eines Dienstleistungsvertrags für die Beratung und Projektsteuerung von IT-Vernetzungs- und Transformations-Projekten.

Vertragsgegenstand ist die Vergabe eines Dienstleistungsvertrags für die Beratung im Bereich IT-Sicherheit und Informationssicherheitsmanagement Beratung. Der Bedarf an Unterstützung wird dabei auf 600 Tage (auf Basis von 8h) (unabhängig von der Aufteilung der Tage in den einzelnen Rollen) bis 12.2028 geschätzt; die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung ein Abrufkontingent von maximal 2800 Personentagen über die 48- monatige Laufzeit umfasst.

Es wird der Fachbereich Solution Architekt zu vergeben sein:

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag ermöglicht und regelt den künftigen Abschluss und die Durchführung von Einzelverträgen, die die Erbringung von Beratungsleistungen für den Auftraggeber gemäß Anlage 1 zum Gegenstand haben sowie die diesbezüglichen Rechte / Pflichten der Vertragsparteien. Diese Regelungen gelten stets bei der Erteilung, Annahme und Durchführung der vorgenannten Einzelverträge, auch wenn keine ausdrückliche Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag bei der Erteilung des Auftrags oder der Anforderung einer Leistung erfolgt.
- (2) Vertragsgegenstand ist die Vergabe eines Dienstleistungsvertrags für die Beratung im Bereich IT-Sicherheit und Informationssicherheitsmanagement Beratung. Der Bedarf an Unterstützung wird dabei auf 600 Tage (auf Basis von 8h) (unabhängig von der Aufteilung der Tage in den einzelnen Rollen) bis 12.2028 geschätzt; die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung ein Abrufkontingent von maximal 2800 Personentagen über die 48- monatige Laufzeit umfasst. Die Einzelheiten der ausgeschriebenen Leistung sind zusätzlich der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Der Rahmenvertrag berechtigt den Auftraggeber, entsprechende Beratungsleistungen gemäß dem Rahmenvertrag zu bestellen. Er ist nicht abrufverpflichtet. Es handelt sich

um eine Rahmenvereinbarung nach § 21 VgV. Sofern sich die Bestellung auf eine vertragsgegenständliche Beratungsleistung bezieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese anzunehmen und nach Maßgabe des Auftraggebers auszuführen.

- (4) Der Abruf sowie die Spezifizierung der konkret geforderten Beratungsleistungen erfolgt ausschließlich durch namentlich benannte Mitarbeiter des Auftraggebers, die mit Vertragsunterzeichnung hierzu bevollmächtigt werden. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer auf Anfrage bekannt, wer aktuell zum Abruf von Beratungsleistungen befugt ist. Dies sind derzeit die in Anlage 3 genannten Personen.
- (5) Grundlagen dieses Vertrages und seiner Anlagen und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg, insbesondere die nachfolgenden Regelungen in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus den folgenden Regelungen:
- a) den Bestimmungen dieses Vertrages, ggf. in der Form der Festlegungen der Eskalationsebene/Schlichtung;
 - b) den Anlagen zu diesem Vertrag,
 - c) verpflichtende Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz; Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)
- (6) Bestandteile dieses Vertrages sind die in Absatz 6 genannten Unterlagen, jeweils mit etwaigen Anlagen, die gegebenenfalls im Projekt erarbeitet und dem Vertrag sukzessive beigefügt und aktualisiert werden; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, sofern sie nicht nachfolgend ausdrücklich genannt sind:

Anlage 1	Vergabeunterlagen
Anlage 2	Angebot
Anlage 3	Abrufberechtigte Personen des AG
Anlage 4	Auftragsverarbeitungs-Vertrag nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - ehemals Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag – sofern nötig

- (7) Regelt dieser Vertrag Sachverhalte nicht vollständig, wird er durch seine Anlagen und die vorgenannten Regelwerke ergänzt. Widersprechen Bestimmungen in den Anlagen diesem Vertrag, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten die vorgenannten Regelungen in der Reihenfolge ihrer Nennung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Anlagen 1 und 2 zugunsten des Auftraggebers die jeweils günstigere / bessere Festlegung / Anforderung gilt. Bei Unstimmigkeiten innerhalb einer Anlage gehen neuere Anforderungen älteren Anforderungen (zur selben Anforderung) vor. Wenn und soweit das Angebot weitergehende Pflichten des Auftragnehmers enthält als dieser Vertrag bzw. dessen Anlagen, gilt das Angebot.
- (8) Der Auftragnehmer ist gemäß § 6 Abs. 2 BbgVergG verpflichtet, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeithunde zu zahlen, sofern dieser den Mindestlohn des Bundes übersteigt.

- (9) Diese Rahmenvereinbarung wird vom Auftraggeber mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen. Es sind jedoch maximal drei Parteien auf Auftragnehmerseite je Los vorgesehen.
- (10) Für jeden Abruf aus der Rahmenvereinbarung wird der Auftraggeber je Los unter den Vertragspartnern einen Aufruf zum Wettbewerb durchführen. Die Vergabe von Einzelaufträgen nach Aufruf zum Wettbewerb stellt sich jeweils wie folgt dar:
- (11) Der Auftraggeber bittet alle Vertragspartner in Textform um die Abgabe eines Angebots. Die Beschreibung der zu liefernden Leistung ergibt sich aus den Informationen in der einzelnen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
- (12) Die Auftragsvergabe im jeweiligen Einzelabruf erfolgt an den Vertragspartner, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Das wirtschaftlichste Angebot definiert sich durch den Preis der Leistung aus dem Miniwettbewerb (der nicht höher sein darf als im Angebot aus dem Offenen Verfahren) nebst der feststehenden Qualifikation die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen aus dem Angebot.
- (13) Die Angebotspreise, der an den Auftraggeber übermittelten Angebote, werden nach Auftragsvergabe nicht ggü. den jeweils anderen Vertragspartnern bekannt gegeben.

§ 2 Dienstleistungen

- (1) Die im jeweiligen Einzelvertrag beauftragten Leistungen werden grundsätzlich nach Aufwand gemäß § 5 berechnet, es sei denn, es wird im Einzelfall ein Festpreis vereinbart.
- (2) Themenfelder im Leistungsbereich nach Anlage 1 sind insbesondere, aber nicht nur:
 - Umsetzung von strategischen Leitprinzipien
 - Definition und Implementation von Arbeitsweisen im Programm (Programstruktur, Governance, Reporting)
 - Unterstützung bei der operativen Programmumsetzung
 - Projektunterstützung, Abgleich der Anforderungen der Zielgruppen mit den Vorgaben der IT und IT-Security

sowie die Erstellung darauf aufbauender Handlungsanweisungen durch den Auftragnehmer zwecks eines Know-How-Transfers zu den Auftraggebern (Know-how-Transfer an die internen Fachbereiche des Auftraggebers inkl. Dokumentation zur Umsetzung und ggfs. Anfertigung einer Handlungsanweisung für den Fachbereich).

- (3) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen. Er berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken der Auftraggeberin.
- (4) Solange der Auftraggeber Einzelabrufe auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abschließt, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, zur problemorientierten Begleitung

und Abwicklung dieser Einzelaufträge, Treffen der jeweils benannten Projektleiter auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite nach vorheriger Vereinbarung am Sitz des Auftraggebers zu vereinbaren. Dem Auftragnehmer obliegt es, sofern nicht anders festgehalten, die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Treffens in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und dieses dem Auftraggeber im Anschluss an die jeweilige Sitzung unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll gilt als verbindlich akzeptiert, wenn der Auftraggeber diesem Protokoll nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

§ 3 Leistungszeiten, Leistungsort

- (1) Der Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist abhängig von der Anforderung des Auftraggebers und der Art der angeforderten Leistung. Der Auftragnehmer erbringt die vom jeweiligen Auftraggeber (über die benannten Personen) angeforderten Leistungen montags – freitags („Standard-Servicezeiten“), es sei denn, es handelt sich um einen bundeseinheitlichen Feiertag. In Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit wird der Auftragnehmer die vom Auftraggeber als besonders dringlich angeforderten Leistungen auch außerhalb der Standardservicezeiten erbringen.
- (2) Wird eine Leistung aus Sicht des Auftraggebers besonders dringend benötigt, wird der Auftraggeber dies deutlich mitteilen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass mit der Erbringung der als dringend bezeichneten Leistung spätestens innerhalb von 15 Stunden begonnen werden kann und diese mit besonderer Priorität fortgesetzt wird.
- (3) Mit der Bearbeitung wird spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen (Arbeitstage sind Montag – Freitag, ausgenommen bundeseinheitlicher Feiertage) begonnen, sofern kein anderer Beginn festgelegt ist und diese sodann kontinuierlich fortgesetzt.
- (4) Der Auftragnehmer wird nach diesem Vertrag als Unternehmer für die Auftraggeberin tätig. Er organisiert die zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges notwendigen Handlungen nach eigenen betrieblichen Voraussetzungen. Für die Erfüllung der vertraglichen Dienste und des vertraglich geschuldeten Werks nach diesem Vertrag bleibt er dem Auftraggeber verantwortlich. Die zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer unterliegen als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers allein seiner Weisungsbefugnis. Das CTK kann dem Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen lediglich solche Anweisungen geben, die sich auf die Erfüllung des Werkes beziehen (§ 645 Abs. 1 Satz 1 BGB).
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Auftragsfall die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer im Rahmen der gültigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzustellen. Weiterhin verpflichtet sich der Bieter, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Arbeitssicherheit sowie berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen einzuhalten. Für den Fall, dass der Bieter Leiharbeiternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzt, wird er diese Verpflichtungen dem Arbeitnehmerüberlasser übertragen. Der Bieter stellt den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger rechtskräftig verhängter Bußgelder oder sonstiger Maßnahmen der zuständigen Behörden wegen einer von dem Auftragnehmer zu vertreten-

den Verletzung gesetzlicher oder sonstiger in diesem Absatz 6 genannter Bestimmungen aus oder im Zusammenhang mit dem Erbringen seiner Leistungen nach diesem Vertrag frei und erstattet dem Auftraggeber alle bei der Rechtsverteidigung entstandenen angemessenen Rechtsverteidigungskosten.

§ 4 Personal des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird zur Erbringung der Leistungen Personal eigenes Personal einsetzen, welches die Anforderungen zu den fachlichen Kenntnissen und zur Teamzusammensetzung erfüllt und beim Auftragnehmer mindestens den Status „Senior Berater“ hat.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Ausschreibung im Zuschlagskriterium Nr. 2 benannte Personalqualifikation auch tatsächlich für die Erfüllung der Vertragspflichten einzusetzen. Andernfalls verwirkt der Auftragnehmer in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die einem Themenkomplex zugeordneten, in die Auftraggeber spezifischen Themen eingearbeiteten und durch bereits erfüllte Aufträge erfahrenen Ansprechpartner nicht gleichzeitig urlaubsbedingt oder aufgrund sonstiger planbarer Umstände abwesend sind. Sollten dennoch Einarbeitungen neuer Mitarbeiter und / oder Einarbeitungen vorgenannter Mitarbeiter des Auftragnehmers in andere Themen erforderlich werden, stellen diese keine vergütungspflichtigen Leistungen des Auftragnehmers dar.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch eines oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzten Berater bzw. Projektmanager zu verlangen, wenn die eingesetzte Person den Anforderungen nicht gerecht wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu.

Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Berater-/ Projektmanager-Austausch entstehenden Kosten, sofern ein berechtigter Grund für den Austausch vorliegt. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Folgender Einarbeitungsaufwand gilt als pauschal vereinbart: Der Ersatz-Berater bzw. Projektmanager wird in Höhe von 10% der bereits im Rahmen der jeweiligen geleisteten Personentage des ausscheidenden Beraters bzw. Projektmanager (mind. 2 bis max. 20 PT) ohne zusätzliche Vergütung tätig. Dieser Aufwand ist dem Auftraggeber nach Aufforderung in Leistungsnachweisen und Rechnungen separat auszuweisen. Nach Möglichkeit arbeitet der ausscheidende Berater bzw. Projektmanager den Ersatz-Berater bzw. Ersatz-Projektmanager ein.

Tätigkeiten des Ersatz-Mitarbeiters, die vor der Zustimmung des Auftraggebers zum Mitarbeiter Austausch erbracht werden, sind nicht abrechenbar. Diese Regelung gilt auch für den Fall der Erweiterung des Berater- bzw. Projektmanagerteams.

Sollte eine Ergänzung / Erweiterung des Berater- bzw. bzw. Projektmanagerteams für einen laufenden Einzelauftrag erforderlich sein, so muss der Auftraggeber der Änderung vor Leistungserbringung zustimmen.

- (3) Das eingesetzte Personal des Auftragnehmers muss zur Erfüllung der nach diesem Rahmenvertrag geschuldeten Leistungen, insbesondere folgende Anforderungen, erfüllen:
- Umfassendes Verständnis von IT-Sicherheit im klinischen Umfeld (KRITIS)
 - Kenntnisse mit einschlägigen Normen und Standards (z. B. ISO 27001, BSIG, DSGVO)
 - Nachweisbare Schulungen oder Zertifizierungen in der Betreuung der betroffenen IT-Systeme und –Komponenten (z. B. Cisco, Microsoft, VMware, Checkpoint)
 - Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss sich immer auf dem aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen in den o.g. Bereichen halten.
- (4) Die Beratungskompetenz muss sich bei der Lösung von Problemen oder neuen Fragestellungen mit praktikablen Vorschlägen zu Konzeptionierung möglicher Umsetzungen zeigen.
- (5) Der Auftragnehmer schließt mit dem Auftraggeber auf Wunsch des Auftraggebers die als Anlage 4 beiliegende Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab. Der Auftragnehmer schließt diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit etwaigen Subunternehmern ab.
- (6) Der Auftragnehmer wird seinem Ansprechpartner die Aufnahme einer Tätigkeit anzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit der Beratertätigkeit für die Auftraggeberin zu vereinbaren ist oder zu einem Interessenkonflikt führen kann, und wird eine solche Tätigkeit nur nach schriftlicher Zustimmung von der Auftraggeberin aufnehmen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit anderen an Einzelprojekten des Auftraggebers beteiligten Auftragnehmern, sonstigen Dritten und externen Beratern, Controllern und Qualitätssicherungsbeauftragten konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Zusammenarbeit auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.
- (8) Der Einsatz von Unterauftragnehmern – sofern diese nicht bereits im Rahmen des diesem Vertrag vorgeschalteten Ausschreibungsverfahrens eingeführt bzw. angemeldet worden sind - ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers ist insbesondere, dass der Unterauftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungsanforderungen erfüllt/erfüllen. Dies hat der Auftragnehmer im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme eines neuen Unterauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Aufnahme eines Unterauftragnehmers, der nicht in dem vorgeschalteten Ausschreibungsverfahren eingeführt oder angemeldet wurde, erfolgt durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag.
- (9) Werden Leistungen des Auftragnehmers durch Unterauftragnehmer durchgeführt, so ist der Auftragnehmer für diese ebenso verantwortlich wie für eigenes Personal. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm beauftragte Unterauftragnehmer zur Erledigung der Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sind. Der Auftragnehmer steht für die Qualität der durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen sowie für die terminliche Erfüllung ein. Die Gesamtverantwortung liegt beim Auftragnehmer.
- (10) Steht die Einschaltung von Unterauftragnehmern im Widerspruch zu den oben genannten Vorgaben oder zu gesetzlichen Bestimmungen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages und des die Leistungen des Unterauftragnehmers jeweils betreffenden Einzelabrufes berechtigt.

§ 5 Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit ein Honorar, welches sich nach Tätigkeitsstunde/Tätigkeitstag/Tätigkeitsmonat/pauschal richten kann. Die jeweilige Festlegung der Vergütung basiert dabei auf dem Preisblatt des Auftragnehmers nach Anlage 2.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Reisezeiten und Reisekosten des Auftragnehmers sowie sonstige Nebenkosten (Übernachtung, Verpflegung) nicht gesondert vergütet. Leistungen des Auftragnehmers, die der Beseitigung von vorausgegangenen mangelhaften Leistungen des Auftragnehmers dienen oder der Beseitigung sonstiger schuldhafter Pflichtverletzungen des Auftragnehmers dienen, sind nicht vergütungspflichtig.

- (2) Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Erbringung der Arbeitsleistung und der Einräumung der Rechte gem. § 7 dieses Vertrags, abgegolten.

- (3) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist zurückzuerstatten. Die Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB) zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

- (4) Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise für die Dauer der Laufzeit des Vertrages einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen. Eine Preisänderung findet nicht statt. In den Einzelabrufen vereinbarte höhere Preise haben keine Gültigkeit, es sei denn, die Änderung dieser Bestimmung des Rahmenvertrages ist unter Bezugnahme auf diese Ziffer des Rahmenvertrages ausdrücklich als solche gekennzeichnet und von den Parteien gesondert unterzeichnet. Eine Preissenkung ist jedoch jederzeit möglich und wird als Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart.

- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nach Erbringung der Leistungen in einer Sammelrechnung, gegliedert nach Rollen und Projekten, sofern Dienstleistungen erbracht wurden; sofern Werkleistungen geschuldet sind, erfolgt die Abrechnung nach Fertigstellung und Abnahme. Der Rechnung ist ein detaillierter Zeitrachweis (Stundenzettel) pro Berater beizufügen. Aus dem Zeitrachweis müssen sich mindestens folgende Angaben ergeben:

Angeforderte Leistung (wann, von wem), Leistungstag, Erfassung der aufgewendeten Zeiten pro Tag, Name des Mitarbeiters des Auftragnehmers, Auftrags-/Bestellnummer, Tätigkeit, Fertigstellung.

Solange der Zeitrachweis unvollständig ist, nicht nachvollziehbare Leistungen aufgeführt sind oder es sonstige Fehler in den Stundenzetteln oder einer Rechnung gibt, ist die betreffende Rechnung nicht fällig.

Die Rechnungen sind, wie folgt, zu adressieren:

[wird nach Zuschlag ergänzt]

- (6) Rechnungen müssen übersichtlich und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbar sein. Der Rechnung ist als Anhang ein vom Auftraggeber bestätigter Leistungsbeleg (Leistungsbestätigung) beizufügen. Rechnungen sind unter Angabe der Auftraggeber-Bestellnummern als PDF-Dokument zu senden an:

[wird nach Zuschlag ergänzt]

Inhaltliche Regelungen:

- Die Rechnung/ Gutschrift ist als Anhang (Attachment) der E-Mail im Datenformat PDF bzw. PDF/A zu übermitteln. Eingebettete Images in den Textteil Ihrer E-Mails können nicht verarbeitet werden und führen zu Verzögerungen im weiteren Prozess.
- Eine E-Mail darf im Anhang jeweils nur eine Rechnung enthalten.
- Anlagen zu einer Rechnung können als separate PDF-Datei mit derselben E-Mail übermittelt werden.
- Mehrseitige Rechnungen sind in Form einer einzigen (Multi-Page) PDF-Datei zu übermitteln.

Regelungen zum Datenformat der Anhänge:

- Das Datenformat der Dateien im Anhang entspricht den Spezifikationen der ISO 19005
 - (PDF/A1-b oder höher).
 - Die PDF-Dateien sind nicht verschlüsselt oder mit einem Passwort versehen.
 - Die grafische Auflösung der PDF-Dateien überschreitet nicht die Grenze von 300 dpi.
 - Die PDF-Dateien dürfen keine zusätzlichen Grafikelemente enthalten.
 - Die PDF-Dateien dürfen keine Wasserzeichen enthalten.
- (7) Im Gegensatz zu den Skontobedingungen in den ZVB wird folgendes vereinbart: Es ist kein Skonto vereinbart. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung ohne Abzug (Skonto) auf das auf der Rechnung des Auftragnehmers angegebene Konto.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit verlängert sich der Rahmenvertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht der Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt. Der Rahmenvertrag endet nach Ablauf von 48 Monaten nach Zuschlagserteilung beziehungsweise bei Erreichen der angegebenen Höchstmenge automatisch.
- (2) Das Ende der Laufzeit des Rahmenvertrags hat keinen Einfluss auf die Laufzeit der unter ihm geschlossenen Einzelabrufe. Sollte die Laufzeit eines Einzelabrufs die Laufzeit des Rahmenvertrags überdauern, so gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags für diesen Einzelabruf bis zu dessen Ablauf fort.

- (3) Die Laufzeit der Einzelabrufe orientiert sich grundsätzlich an den in dem jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Zeiten der Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat das Recht, den jeweiligen Einzelabruf ohne Angaben von Gründen unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vorzeitig zu kündigen.
- (4) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.
- (5) Vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung soll eine Abmahnung ausgesprochen werden, wenn dies der kündigenden Partei im Rahmen der Leistungserbringung zeitlich und sachlich zur Aufrechterhaltung des Vertrages geeignet erscheint.
- (6) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos ganz oder teilweise nach vorheriger Abmahnung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer, die aufgrund dieses Vertrages bestehen den Hauptpflichten wiederholt nicht erfüllt. Dies gilt ebenfalls bei Austausch des Projektleiters oder des benannten Projektteams ohne adäquaten Ersatz und Zustimmung des Auftraggebers.
- (7) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Auftraggebers ist insbesondere immer dann gegeben,
- Wenn der Auftragnehmer die aufgrund dieses Vertrages bestehenden wesentlichen Pflichten erheblich oder wiederholt nicht erfüllt
 - wenn der Auftragnehmer wiederholt mit den vereinbarten Leistungen in Verzug gerät,
 - wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Ablehnung mangels Masse erfolgt,
 - wenn der Auftragnehmer die Interessen, den Ruf oder die Aufgabenwahrnehmung des Auftraggebers in erheblichem Maß gefährdet oder beeinträchtigt,
 - wenn der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einem Dritten überträgt oder dies erkennbar beabsichtigt,
 - wenn der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung oder einer öffentlichen Einrichtung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB oder § 12 GWB anbietet, verspricht oder gewährt,
 - wenn der Auftragnehmer gegen die beim Auftraggeber geltenden Regelungen des Datenschutzes verstößt,
 - wenn es für den Auftraggeber aufsichtsrechtlich oder gerichtlich geboten erscheint, das Vertragsverhältnis zu beenden,
 - wenn die zugrundeliegende Finanzierung des Projekts nicht mehr gegeben ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, d. h. je nach Grad des Einzelfalles der Vertragsstörung besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB.

- (8) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber, aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers, ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines Schadensersatzes, auch für mittelbare Schäden, insbesondere für die Migration, Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens und mögliche Mehrkosten bei einem neuen Auftragnehmer verpflichtet. Die Haftung wird für diesen Fall auf die Höhe der in den Vergabeunterlagen geforderten Versicherungssummen begrenzt.
- (9) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

- (10) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Rechteeinräumung

- (1) Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, insbesondere übertragbare Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen, unabhängig davon, ob diese in verkörperter oder unverkörperter Form vorliegen. Der Auftraggeber muss in die Lage versetzt werden, die Arbeitsergebnisse zu jedem erdenklichen, bei Vertragsschluss bekannten sowie noch unbekannten Zweck zu nutzen. Das Nutzungsrecht schließt die Berechtigung ein, die Arbeitsergebnisse an Dritte weiterzugeben und Unterlizenzierungen vorzunehmen.
- (2) Das vorstehende ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf Know-how, Methoden oder Werkzeuge, welche der Auftragnehmer zur Erreichung der Arbeitsergebnisse in das Projekt einbringt (eingebrachte Gegenstände). Hieran erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Eingebrachte Gegenstände sind im jeweiligen Einzelvertrag als solche zu bestimmen. Unterbleibt dies, erstreckt sich das Nutzungsrecht auf sämtliche eingebrachte Gegenstände.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm und/oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Auftraggeberin gegenüber geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf erstes Anfordern freistellen und der Auftraggeberin jeglichen Schaden, der der Auftraggeberin wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Personenschäden sowie sonstige Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bestimmt sich gemäß Ziffer 13 der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung).

- (3) Der Umstand, dass der Auftraggeber gegebenenfalls der Einschaltung von Unterauftragnehmern oder anderen Beauftragten des Auftragnehmers zugestimmt hat, schließt oder mindert die Haftung des Auftragnehmers nicht.
- (4) Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.
- (5) Für Schäden, die aus dem Verlust von Daten und Unterlagen oder der Verletzung von Vertraulichkeitspflichten entstehen, haftet der Auftragnehmer auch für einfache Fahrlässigkeit. Sofern beide Partner gegenüber einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sind, aber nur eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, stellt die vorsätzlich oder fahrlässig handelnde Partei die andere Partei von den Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit, insbesondere die DSGVO, das Bundes- und Landesdatenschutzgesetz sowie das Landeskrankenhausesgesetz zu erfüllen und personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:
 - a) Personenbezogene Daten müssen
 - b) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - c) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
 - d) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - e) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - f) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
 - g) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur nach den Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.
- (3) Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der in § 10 geregelten Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die sich aus § 10 oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.
- (4) Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung von Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihm bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die er die Haftung übernimmt. Der Auftraggeber behält sich vor, in bestimmten kritischen Arbeitsbereichen vor Aufnahme der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu verlangen.
- (5) Der Auftragnehmer hat gemäß Art. 32 DSGVO iVm § 64 BDSG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer hat hierbei die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.
- (6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat die Auftraggeberin den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.
- (7) Der Auftragnehmer unterzeichnet bei Bedarf zusätzlich den Auftragsverarbeitungsvertrag des Auftraggebers inkl. aller erforderlicher Angaben.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht

eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.

- (2) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
 - b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,
 - f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort. In Bezug auf Rezeptinformationen gilt die Pflicht zu Geheimhaltung unbeschränkt auch nach Beendigung des Vertrages.
- (5) Die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung eines Auftrages auf Anforderung, nach Beendigung des jeweiligen Auftrages unverzüglich von der Vertragspartei unaufgefordert an die andere Vertragspartei herauszugeben oder zu vernichten.
- (6) Die Vertragspartei erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der Vertragspartei zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert werden.
- (7) Für jeden einzelnen Verstoß des Auftragnehmers oder einer berechtigten Person gegen die Verpflichtungen aus diesem § 10 ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000 EUR zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis

nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

§ 11 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer kann ggf. Mitwirkungen des Auftraggebers erfordern, wie z. B.
 - a) Bereitstellung erforderlicher Ansprechpartner in den betroffenen Dienststellen,
 - b) Zugang zu den erforderlichen Informationen,
 - c) Bereitstellung von Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln,
 - d) Mitwirkung bei Aufbau und Dokumentation sowie Durchführung von Tests.
- (2) Die vom Auftraggeber im Einzelfall geschuldeten Mitwirkungsleistungen werden die Parteien detailliert in dem jeweiligen Einzelabruf regeln.
- (3) Ist der Auftragnehmer der Auffassung, der Auftraggeber habe eine für die Durchführung eines Einzelabrufs entscheidende Mitwirkungshandlung nicht oder nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erbracht, hat der Auftragnehmer dies unter detaillierter Schilderung der Situation unverzüglich in Schriftform (§ 126 BGB) gegenüber dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu rügen. Eine Vorab - Information per E-Mail oder Telefon ist möglich, ersetzt jedoch nicht die formwirksame Rüge gem. Satz 1 dieses Absatzes. Sofern keine ordnungsgemäße Rüge des Auftragnehmers erfolgt ist, kann dieser keinerlei Rechte aus einer unterlassenen, nicht fristgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlung des Auftraggebers herleiten. Das Nachholen der Rüge auf Vornahme einer ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlung bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.

§ 12 Koordinationsmanagement

- (1) Die Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter, welche für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sowie die Koordination der zu erbringenden Leistungen zuständig sind. Die Erreichbarkeit der Ansprechpartner beziehungsweise ihrer Vertreter wird bis zum Abschluss der vertraglichen Leistungen durchgängig gewährleistet. Jeder Wechsel in der Person eines Ansprechpartners oder Vertreters ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss die zur Durchführung der Projekte erforderlichen Vollmachten besitzen. Er hat sich in allen die Durchführung dieses Rahmenvertrages, der Einzelabrufe bzw. ihrer Vorbereitung und Organisation betreffenden Fragen ausschließlich an den durch den Auftraggeber zu benennenden Ansprechpartner zu wenden.
- (3) Die Ansprechpartner sorgen dafür, dass Koordination und Abwicklung der Einzelabrufe zu den Bedingungen des Rahmenvertrages erfolgen. Sie sind dafür verantwortlich,

dass die mit der Schaffung der politischen und organisatorischen Vorgaben vom Auftraggeber verfolgten Ziele erreicht werden.

- (4) Die Ansprechpartner steuern die Projekte, die Gegenstand der Einzelabrufe sind. Auftretende Probleme, die eine Erreichung der Projektziele gefährden könnten, werden von jedem Ansprechpartner unmittelbar nach Bekanntwerden dem Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei gemeldet, um notwendige Maßnahmen erforderlichenfalls gemeinsam einleiten zu können.
- (5) Den Ansprechpartnern obliegt das Projektcontrolling für die nach den Einzelabrufen zu erbringenden Leistungen (Sicherstellung der Projektvoraussetzungen, Fortschrittsüberwachung, Ressourcenüberwachung etc.).
- (6) Die vorstehend gelisteten Vorgaben für Ansprechpartner gelten für deren Vertreter entsprechend.
- (7) Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages, bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten, Störungen, Fehlern, Fragen der Verantwortlichkeit sowie bei sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Ereignissen, mit den im Vertrag genannten Ansprechpartnern in Kontakt zu treten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, zeitnah zu einer sachgerechten und die Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer berücksichtigenden Lösung zu kommen, bzw. die andere Partei zu informieren.

§ 13 Anwendbares Recht, Schiedsklausel, Abtretungsverbot

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Sollten sich Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden die Vertragsparteien vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens versuchen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck ist jede Vertragspartei berechtigt, die Verhandlungen durch schriftliche Aufforderung gegenüber den anderen Vertragsparteien einzuleiten. Jede Vertragspartei ist binnen 14 Tagen nach Zugang dieser schriftlichen Aufforderung verpflichtet, der anderen Vertragspartei anzuzeigen, ob er verhandlungsbereit ist. Das Verhandlungsgremium besteht aus je einem binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung von jeder Vertragspartei zu benennenden Geschäftsführer und etwaigen Beratern.
- (3) Die Verhandlungen sind als gescheitert anzusehen, wenn das Verhandlungsgremium nicht binnen 28 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung gemäß Absatz 2 eine einvernehmliche Lösung der Streitigkeit herbeiführt. Ein Nichtverhandeln oder Scheitern der Verhandlungen durch eine Vertragspartei hat keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen.
- (4) Für den Fall, dass Verhandlungen nach Absatz 2 scheitern, ist jede Vertragspartei vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens berechtigt, für alle Meinungsverschiedenheiten

und Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über dessen Gültigkeit ein Schlichtungsverfahren nach Absatz 5 durchzuführen.

- (5) Der Schlichter soll einschlägige Erfahrung mit den streitigen Sach- und/oder Rechtsfragen haben, die den Meinungsverschiedenheiten und/oder Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegen. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen 14 Tagen auf die Person des Schlichters verständigen, hat jede Vertragspartei das Recht, die IHK Cottbus zu ersuchen, einen Schlichter zu ernennen. Die Ernennung durch die IHK Cottbus ist für die Vertragsparteien bindend. Für das Schlichtungsverfahren gilt auf Verlangen einer Partei eine gesonderte Schlichtungsordnung, die diese dann vorlegt und mit dem Partner abstimmt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.
- (6) Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber weder ganz noch teilweise übertragen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

§ 15 Vertragsentwicklungsklausel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Gesundheits-, Arzt- und Klinikwesen unabsehbare Entwicklungen und Änderungen möglich sind, die Einfluss auf die Durchführung dieses Vertrages haben können. Die erfolgreiche Durchführung des Vertrages erfordert in besonderem Maße Loyalität beider Seiten. Sie sichern einander einen rücksichtsvollen und vertrauensvollen Umgang in der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte zu. Diese Grundsätze sollen insbesondere zur Anwendung kommen, wenn Änderungen und Anpassungen des Vertrages erforderlich werden. Die Vertragsparteien werden den Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die sich auf seine Durchführung auswirken, so anpassen, dass er unter Beachtung der neuen Gegebenheiten fortgeführt werden kann.

[•Vollständige(r) Name/Firma der Partei 1]:

Datum: _____

Datum: _____

Name: [•] _____

Position: [•] _____

Name: [•] _____

Position: [•] _____

[•Vollständige(r) Name/Firma der Partei 2]:

Datum: _____

Datum: _____

Name: [•] _____

Position: [•] _____

Name: [•] _____

Position: [•] _____